

Satzung der „Dorfgemeinschaft der Brenndörfer“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft der Brenndörfer“ (kurz: „HOG Brenndorf“).
2. Sitz des Vereins ist der Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Grundsätze der Dorfgemeinschaft

1. Die Dorfgemeinschaft ist ein ideeller Verein zur Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie Sicherung und Erhaltung des Brenndörfer Kulturgutes. Sie ist politisch ungebunden und verfolgt weder unmittelbar noch mittelbar politische Ziele. In Verbundenheit mit dem Glauben und der Kirche sowie den Traditionen der siebenbürgisch-sächsischen Vorfahren in Brenndorf haben von dort ausgesiedelte Sachsen den Verein zu Pfingsten 1976 in Dinkelsbühl gegründet.

2. Die Dorfgemeinschaft setzt sich für den Erhalt und die Pflege der Gemeinschaft sowie die Bewahrung des kulturellen Erbes der Siebenbürger Sachsen, insbesondere aus Brenndorf, und zu seiner Vermittlung nach außen, ein. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, der Jugendpflege und, der Spätaussiedler sowie kirchlicher und mildtätiger Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Ziele und Aufgaben der Dorfgemeinschaft

Zur Erreichung des Zweckes und in Erfüllung der Grundsätze wird die Dorfgemeinschaft insbesondere folgende Ziele anstreben und Aufgaben erfüllen:

- a) Das Zusammengehörigkeitsgefühl der Mitglieder untereinander sowie mit der Heimatgemeinde Brenndorf (rumänisch Bod), Kreis Kronstadt, in Siebenbürgen/Rumänien zu pflegen und zu fördern.
- b) Erforschung und Dokumentation der Orts- und Familiengeschichte von Brenndorf; Herausgabe von Büchern, Broschüren, Videofilmen usw.; Förderung von Forschungen und Publikationen mit Bezug zu Brenndorf oder zum Burzenland.
- c) Die Mitglieder über wichtige Ereignisse im Leben der Dorfgemeinschaft zu informieren; Öffentlichkeitsarbeit nach außen zu leisten.
- d) Im Sinne der Nachbarschaftshilfe und im Rahmen der Möglichkeiten materielle und geistige Hilfe an die Bewohner des Heimatortes sowie die bedürftigen Mitglieder der Heimatortsgemeinschaft zu leisten.
- e) Mitwirkung bei dem Erhalt, der Betreuung und Pflege bedeutender siebenbürgisch-sächsischer Gemeinschaftsbauten, Kulturdenkmäler und Einrichtungen in Brenndorf, wie Kirche, Pfarrhaus, Friedhof u.a.
- f) Förderung der Jugendarbeit in der Heimatortsgemeinschaft.
- g) Sammlung von Spenden zur Erfüllung der Vereinsaufgaben.
- h) Die „Dorfgemeinschaft der Brenndörfer“ ist parteipolitisch neutral, übt religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zu einem demokratischen, zusammenwachsenden Europa.
- i) Die Dorfgemeinschaft arbeitet zur Erfüllung ihres Vereinszweckes und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit Organisationen wie dem Siebenbürgisch-Sächsischen Kulturrat e.V., dem

Verband der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V., dem Siebenbürgen-Institut in Gundelsheim, der Siebenbürgisch-Sächsischen Stiftung, der Gemeinschaft Evangelischer Siebenbürger Sachsen und Banater Schwaben im Diakonischen Werk der EKD (früher: Hilfskomitee) und anderen Einrichtungen, die die gleichen Aufgaben unterstützen, zusammen. Die Dorfgemeinschaft ist seit dem 1. März 1997 Mitglied des Verbandes der Siebenbürgisch-Sächsischen Heimatortsgemeinschaften e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1. Erwerb der Mitgliedschaft

a) Mitglieder des Vereins sind die Gründungsmitglieder. Darüber hinaus können Mitglieder der „Dorfgemeinschaft der Brenndörfer“ alle Brenndörfer, ehemaligen Brenndörfer, deren Familienangehörige und Nachkommen sowie dieser Gruppe nahe stehende Personen und auf Dauer angelegte, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen des Privatrechts, juristische Personen des Privatrechts und juristische Personen des öffentlichen Rechts werden, sofern sie sich zur Gemeinschaft der Brenndörfer bekennen, diese Satzung anerkennen und die Ziele des Vereins nachhaltig unterstützen.

b) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand der Dorfgemeinschaft zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet.

4.2. Beendigung der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

b) Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen. Gründe für den Ausschluss sind z.B. grobe Verstöße gegen diese Satzung.

c) Mit dem Austritt, Tod oder dem Ausschluss erlöschen alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten, die sich aus der Vereinstätigkeit ergeben. Dem Verein bleibt jedoch die Erhebung rückständiger Mitgliedsbeiträge vorbehalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder 5.1. Rechte der Mitglieder

a) Jedes Mitglied kann an den Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Juristische Personen und Vereinigungen können ihre Rechte durch einen bevollmächtigten Vertreter ausüben lassen.

b) Jedes Mitglied hat das Recht, gemäß den Bestimmungen dieser Satzung zu wählen und gewählt zu werden; für minderjährige Mitglieder werden ihre Rechte durch ihre gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

c) Jedes Mitglied hat Anspruch auf den Heimatbrief, „Briefe aus Brenndorf“, und eigens für die Mitglieder herausgegebene Publikationen der Dorfgemeinschaft. Mitglieder, die über zwei Jahre mit ihren Beiträgen in Verzug sind, verlieren diesen Anspruch (die Zusendung des Heimatbriefes wird abgemahnt und ausgesetzt).

5.2. Pflichten der Mitglieder

a) Die Mitglieder erkennen diese Satzung an und

b) verpflichten sich zur Beachtung und Anerkennung der Beschlüsse der Organe des Vereins.

§ 6 Die Mitgliederversammlung (Nachbarschaftstag)

1. Die Mitgliederversammlung (Nachbarschaftstag) ist das höchste Organ der Dorfgemeinschaft; sie berät und beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Die Mitglieder der Versammlung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal in drei Jahren abzuhalten; sie ist, falls die Einberufungsbestimmungen eingehalten sind, stets beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung ist u.a. insbesondere zuständig für: Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, Entgegennahme des Berichtes des Kassenwartes und der Rechnungsprüfer, Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, Wahl des Wahlausschusses, Wahl des Vorstandes, Wahl von zwei Rechnungsprüfern, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Annahme und Änderung der Satzung, Ermächtigung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder zur Alleinvertretung, Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, Auflösung der „Dorfgemeinschaft der Brenndörfer“.
4. Die Mitgliederversammlung kann für die Wahlen zum Vorstand eine Wahlordnung beschließen und sich eine Beitragsordnung geben.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch offene Abstimmung per Handzeichen, sofern im Einzelfall keine andere Form der Abstimmung beschlossen wird. Satzungsänderungen bedürften einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, für die Auflösung des Vereins ist eine Vierfünftelmehrheit erforderlich.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in den „Briefen aus Brenndorf“ bzw. in der Siebenbürgischen Zeitung. Die Frist beginnt mit dem auf die erste Veröffentlichung folgenden Tag.
7. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Versammlungsleiter.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ der Dorfgemeinschaft. Er leitet die „Dorfgemeinschaft der Brenndörfer“ hinsichtlich der Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben.
2. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, einem bis zwei stellvertretenden Vorsitzenden, Kassenwart und Schriftführer. Ferner gehören dem Vorstand an: der oder die Ehrenvorsitzenden, ein bis zwei Jugendreferenten sowie bis zu fünf weitere Mitglieder, die für Familienforschung, das Bildarchiv, die Organisation des Nachbarschaftstages, die Beziehung zur Heimatgemeinde und andere Aufgaben zuständig sind.
3. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich wie außergerichtlich stets allein, ansonsten wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes

gemeinschaftlich vertreten. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder zur Alleinvertretung ermächtigen.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Mitglieder beziehungsweise deren organschaftlichen Vertretern oder Mitarbeitern gewählt. Über die Art und Durchführung der Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung, sofern keine Wahlordnung beschlossen ist.

5. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl – auch mehrfach – ist zulässig.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorzunehmen. In jedem Fall, auch bei Ablauf der Amtszeit, bleibt der Vorstand jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß neu- bzw. wiedergewählt worden ist.

7. Jedes Mitglied des Vorstands muss unbeschränkt geschäftsfähig sein, darf die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch Richterspruch verloren oder das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt haben.

8. Für besondere Aufgaben, die nicht an ein bestimmtes Vorstandsamt gebunden sind, kann der Vorstand Ausschüsse bilden oder damit einzelne Mitglieder mit deren Zustimmung beauftragen, z.B. Versand des Heimatbriefes, Vertreter in verschiedenen Gremien oder Organisationen u.a. Der Vorstand kann auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, mit deren Zustimmung zur Mitarbeit und zur Beratung des Vorstandes heranziehen. Zudem kann der Vorstand Ausschüsse zur Durchführung konkreter Aufgaben bilden und auflösen.

9. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach billigem Ermessen mit der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns. Er hat entsprechend dem Vereinszweck eine möglichst kostengünstige und solide Verwaltung und Finanzierung sicherzustellen und dabei die einschlägigen steuerlichen und rechtlichen Vorschriften zu beachten. Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

10. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Ihm kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Einzelfall ein Auslagenersatz gewährt werden.

11. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Vorstandssitzungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und/oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden; eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann auch im schriftlichen, fernschriftlichen, fernmündlichen oder einem sonstigen geeigneten elektronischen Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Art der Beschlussfassung zustimmen.

§ 8 Regionalvertreter der Nachbarschaften

1. Da die Brenndörfer verstreut im gesamten Bundesgebiet leben, bietet es sich an, in deren Ansiedlungsschwerpunkten Nachbarschaften zu gründen.

2. Die regionalen Untergliederungen, die Nachbarschaften in Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und gegebenenfalls in anderen Gebieten, werden von der „Dorfgemeinschaft der Brenndörfer“ koordiniert, arbeiten aber als selbständige Gruppen. Sie organisieren kleine Treffen in den Jahren, in denen es kein großes Brenndörfer Treffen gibt.

3. Zur besseren Erfassung und Bearbeitung regional auftretender Probleme sowie zur Organisation von Regionaltreffen kann der Vorstand für die einzelnen Nachbarschaften je einen Regionalvertreter ernennen.

4. Die Regionalvertreter können bei Bedarf zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.

§ 9 Der Ehrenvorsitzende

1. Der Nachbarschaftstag (Mitgliederversammlung) kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen aus dem Amt geschiedenen Vorsitzenden der „Dorfgemeinschaft“ zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit bestimmen.

2. Der Ehrenvorsitzende vertritt die „Dorfgemeinschaft“ in Absprache mit dem amtierenden Vorstand nach außen und innen.

3. Kraft seines großen Erfahrungsschatzes wirkt der Ehrenvorsitzende als Bindeglied zwischen Jung und Alt, zwischen bewährten Traditionen und zukünftig zu erschließenden Werten.

4. Ferner können Personen, die sich um die Dorfgemeinschaft und um Brenndorf besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; die Ernennung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung. Für die Ernannten gelten die vorstehenden Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäß.

§ 10 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Amtsdauer des gewählten Vorstandes.

2. Die Rechnungsprüfer haben bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu prüfen und einen Kassenprüfungsbericht zu erstellen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) freiwilligen Zuwendungen Dritter
- c) Spenden
- d) sonstigen Einnahmen

§ 12 Vermögen/Haftung

1. Mittel und Vermögen des Vereins dürfen ausschließlich und unmittelbar nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins entsprechend §§ 2 und 3 der Satzung verwendet werden.

2. Die Haftung des Vereins ist – soweit möglich und zulässig – auf das Vereinsvermögen zu beschränken.

§ 13 Vereinsblatt „Briefe aus Brenndorf“

1. Herausgeber des Vereinsblattes „Briefe aus Brenndorf“ ist die „Dorfgemeinschaft der Brenndörfer“. Die Zeitschrift erscheint in der Regel zweimal jährlich (vor Pfingsten und vor Weihnachten.) Sie ist das Organ zur Verwirklichung der aus § 2 abgeleiteten Aufgaben der „Dorfgemeinschaft der Brenndörfer“.

2. Kostenlose Exemplare werden in angemessener Zahl an interessierte Bibliotheken, Forschungsstellen und sonstigen Personen des öffentlichen Lebens sowie an Landsleute in Brenndorf geschickt.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die „Dorfgemeinschaft der Brenndörfer“ gilt als aufgelöst, wenn in der eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung eine Vierfünftelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden die Auflösung beschließt. Gleichzeitig wird über das Vereinsvermögen entschieden. Schriften, Fotomaterial, Trachten usw. werden der Siebenbürgischen Bibliothek bzw. dem Siebenbürgischen Museum in Gundelsheim übereignet.

2. Sollte im Falle der Auflösung des Vereins nicht über das Vereinsvermögen entschieden werden, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand als Liquidator, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der Mitgliederversammlung ist der Vorstand berechtigt, eine andere Person mit der Liquidation zu beauftragen.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Sollten behördliche Auflagen – welcher Art auch immer – Änderungen der Satzung erforderlich machen, ist der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen vorzunehmen, sofern sie nicht den Vereinszweck zum Gegenstand haben. Ansonsten werden die Mitglieder die entsprechenden Beschlüsse fassen.

2. Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder künftig in ihr aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam bzw. nichtig und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. In diesen Fällen ist der Vorstand ebenfalls ermächtigt, anstelle der unwirksamen bzw. nichtigen und/oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine neue rechtswirksame Regelung zu beschließen, die – soweit rechtlich möglich – der beanstandeten Bestimmung von ihrer Zielsetzung her am nächsten kommt, soweit der Vereinszweck oder sonstige grundlegende Satzungsfragen nicht berührt sind. Ansonsten bleibt die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten.

§ 16 Das Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung (Zweidrittelmehrheit) in Kraft.

(Stand: 29. September 2018)